

' G

B E G R Ü N D U N G

zur

2. vereinfachten Änderung

des

B E B A U U N G S P L A N E S N R. 5.2
Wohnbebauung

"Dr.-Kurt-Fischer-Straße"

der Stadt Grimmen



Der Bebauungsplan Nr. 5.2 Wohnbebauung mit Sonderzonen der höheren Verkehrszone ist genehmigt worden. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 08.12.1998 im

Amtsblatt der Stadt Grimmen. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.06.1999 im Amtsblatt der Stadt Grimmen bekannt gemacht.

Dr.-Kurt-Fischer-Straße der Stadt Grimmen ist rechtskräftig genehmigt worden. Die Genehmigungsfiktion

erfolgte am 08.12.1998 im Amtsblatt der Stadt Grimmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 Wohnbebauung "Dr.-Kurt-Fischer-Straße" der Stadt Grimmen erfolgte auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die geringfügige Veränderung der Verkehrsflächen, ohne daß damit das Gesamtkonzept der Erschließungsflächen im Plangebiet verändert wird.

Die Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen ist erforderlich, da durch den Erschließungsträger, der bauhof GmbH Grimmen, öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen nicht innerhalb der Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt wurden. Der Erschließungsträger hat im Rahmen des über ihr Vermögen eröffneten Insolvenzverfahrens seine Tätigkeit als Erschließungsträger aufgegeben.

In Abstimmung mit der Stadt Grimmen wurde der Erschließungsvertrag zwischen der bauhof GmbH Grimmen und der Stadt Grimmen auf die unionbau GmbH Franzburg/Richtenberg übergeleitet.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 beinhaltet:

- Planstraße A : vom Einbindepunkt Planstraße B bis Grenze Geltungsbereich in östliche Richtung Verschiebung des Abschnittes um 2 m in südliche Richtung
- Planstraße B : Richtungsänderung nach Süden, am südlichen Endpunkt Abweichung von rund 5 m von der Festsetzung im Bebauungsplan.

Die im Plangebiet bereits verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sind in einem technisch gutem Zustand verlegt worden, so daß der Rückbau der Ver- und Entsorgungsleitungen wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Mit der Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen kann die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet abgesichert werden. Um der Forderung der Ver- und Entsorgungsunternehmen Rechnung zu tragen, daß sämtliche Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung für eine ordnungsgemäße, den jeweiligen Richtlinien entsprechende Betreibung, im öffentlichen Bereich liegen müssen, ist nunmehr auch die Veränderung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. Auch mit der geringfügigen Verschiebung der Lage der öffentlichen Verkehrsfläche kann die Erschließung sämtlicher im Plangebiet geplanten Baugrundstücke abgesichert werden.

Die Kosten der Erschließung trägt der Erschließungsträger Rechtsanwalt Christian Langhoff als Insolvenzverwalter der unionbau GmbH Franzburg/Richtenberg.

Grimmen, den 11.09.2001

Rüster
Bürgermeister



word

ing "T - Kur
gehö
an 'e

raße" er S
d r

BEGRÜNDUNG

zur

2. vereinfachten Änderung

des

**BEBAUUNGSPLANES NR. 5.2
Wohnbebauung**

"Dr.-Kurt-Fischer-Straße"

der Stadt Grimmen



00/

bau
shrei
ni

plan 2

ng "Dr.-Kurt-Fischer-Straße" der Stadt Grimmen ist
Behörde vom 01.09.11. durch Genehmigungsfiktion
den. I. Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 08.12.1998 im
Amtsblatt der Stadt Grimmen. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.06.1999 im Amtsblatt der Stadt
Grimmen bekannt gemacht.

Die 2.-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 Wohnbebauung "Dr.-Kurt-Fischer-Straße" der
Stadt Grimmen erfolgte auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die geringfügige Veränderung
der Verkehrsflächen, ohne daß damit das Gesamtkonzept der Erschließungsflächen im
Plangebiet verändert wird.

Die Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen ist erforderlich, da durch den
Erschließungsträger, der bauhof GmbH Grimmen, öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
nicht innerhalb der Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt wurden. Der
Erschließungsträger hat im Rahmen des über ihr Vermögen eröffneten Insolvenzverfahrens
seine Tätigkeit als Erschließungsträger aufgegeben.

In Abstimmung mit der Stadt Grimmen wurde der Erschließungsvertrag zwischen der bauhof
GmbH Grimmen und der Stadt Grimmen auf die unionbau GmbH Franzburg/Richtenberg
übergeleitet.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 beinhaltet:

- Planstraße A : vom Einbindepunkt Planstraße B bis Grenze Geltungsbereich in
östliche Richtung Verschiebung des Abschnittes um 2 m in südliche Richtung
- Planstraße B : Richtungsänderung nach Süden, am südlichen Endpunkt Abweichung
von rund 5 m von der Festsetzung im Bebauungsplan.

Die im Plangebiet bereits verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sind in einem technisch
gutem Zustand verlegt worden, so daß der Rückbau der Ver- und Entsorgungsleitungen
wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Mit der Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen kann die
Erschließung der Grundstücke im Plangebiet abgesichert werden. Um der Forderung der Ver-
und Entsorgungsunternehmen Rechnung zu tragen, daß sämtliche Anlagen der öffentlichen
Ver- und Entsorgung für eine ordnungsgemäße, den jeweiligen Richtlinien entsprechende
Betreibung, im öffentlichen Bereich liegen müssen, ist nunmehr auch die Veränderung der
öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. Auch mit der geringfügigen Verschiebung der Lage
der öffentlichen Verkehrsfläche kann die Erschließung sämtlicher im Plangebiet geplanten
Baugrundstücke abgesichert werden.

Die Kosten der Erschließung trägt der Erschließungsträger Rechtsanwalt Christian Langhoff
als Insolvenzverwalter der unionbau GmbH Franzburg/Richtenberg.

Grimmen, den 11.09.2001

Christian Langhoff

Rüster
Bürgermeister

